

Beratungsergebnisse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18. April 2018

1. **Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
2. **Antrag zur Geschäftsordnung**
3. **Antrag zur Geschäftsordnung**
4. **Kosten und Erlöse inklusive Folgekosten-/einnahmehberechnung für das Gebiet Lützelsachsen-Ebene**
Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
5. **Bebauungsplan 1/03-16 für den Bereich „Allmendäcker südlich der Liegnitzer Straße“**
Hier: Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich:
 1. Dem Verwaltungsvorschlag zur Behandlung sämtlicher Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3, 4 BauGB (Anlage 4 zur Sitzungsvorlage) wird zugestimmt.
 2. Der Bebauungsplan Nr. 1/03-16 für den Bereich „Allmendäcker südlich der Liegnitzer Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften wird als Satzung beschlossen.
6. **Vermarktung Baugebiet Allmendäcker**
 1. Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die sachliche und zeitliche, zweigeteilte Vorgehensweise in der Vermarktung, wobei in Baufeld 1 möglichst ein Drittel der Flächen im Erbbaurecht zu vergeben sind.
 2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Vergabeverfahren in Konzeptvergabe im Bestgebotsverfahren für die Baufelder 2 bis 6.
 3. Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Gewichtung der Konzeptqualität und des Kaufpreises je zu 50%.
 4. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vermarktung der Baufelder 2 bis 6 mittels eines Investorenwettbewerbs im 2-Umschlag-Verfahren mit Präqualifikationsphase mit den dargestellten Vorgaben zu den Baufeldern 2 bis 6.
7. **Bebauungsplan Nr. 1/02-17 für den Bereich „Hintere Mulf“**
hier: Offenlagebeschluss
Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich:
 1. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1/02-17 für den Bereich „Hintere Mulf“ und der Entwurf der Begründung (inklusive Umweltbericht) in der vorliegenden Fassung (Anlagen 1, 2 und 3 zur Sitzungsvorlage) wird zugestimmt.
 2. Dem Verwaltungsvorschlag zur Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 4 zur Sitzungsvorlage) wird zugestimmt.
 3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB wird beschlossen.
8. **Beschluss über die Anordnung der Umlegung nach § 46 Absatz 1 BauGB für das Gebiet „Hintere Mulf“, Gemarkung Weinheim**
Der Gemeinderat der Stadt Weinheim beschließt mehrheitlich:
 1. Auf Grund des § 46 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in seiner jeweils geltenden Fassung wird die Umlegung „Hintere Mulf“ angeordnet.
 2. Die Umlegungsbefugnis wird auf den Umlegungsausschuss der Stadt Weinheim übertragen.

3. Die Stadt Weinheim überträgt dem Umlegungsausschuss für die Dauer der Umlegung die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BauGB. Die Übertragung gilt von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB.

9. Bürgerfragestunde

10. Gewerbeflächenentwicklung – Dokumentation der Ergebnisse der Klausurtagung, Ergebnisse zu den Prüfaufträgen der Verwaltung, weitergehende Überlegungen

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Vertagung der Beschlussfassung auf die Sitzung des Gemeinderats am 09. Mai 2018.

11. Hotelbedarfsanalyse und Standortprüfung für die Stadt Weinheim

1. Der Gemeinderat nimmt die Hotelbedarfsanalyse für die Stadt Weinheim zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mehrheitlich, mit dem Investor eine intensive planerische Auseinandersetzung aufzunehmen, die den Neubau eines Hotels am Standort Mannheimer Straße (gegenüber Hallenbad) zum Ziel hat, und gemeinsam mit der ansässigen Hotellerie, dem hiesigen Gewerbe und externer Hilfe ein Konzept zur Stärkung Weinheims als Übernachtungsstandort zu erstellen.

12. Örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Absatz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) für das Kindergartenjahr 2018/2019

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Absatz 3 KiTaG für das Kindergartenjahr 2018/2019 wie in der Vorlage und den Anlagen 1-3 zur Sitzungsvorlage dargestellt.

13. Biregio-Kindertagesstättenbedarfsplan Maßnahmen zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in den Weinheimer Kindertageseinrichtungen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinden Heidelberg-Weinheim in Verhandlungen über einen Neubau des Kindergartens St. Marien zu treten.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Neubau einer Sport-Kindertagesstätte in Trägerschaft der TSG 1862 Weinheim e.V. weiter zu planen und mit dem Verein zu verhandeln.
Auf der Grundlage eines detaillierten Planungskonzepts, einer Kostenschätzung ab Leistungsphase 3 und eines Vorschlags zur Bezuschussung der laufenden Betriebskosten entscheidet der Gemeinderat im nächsten Schritt über die Realisierung des Neubaus einer Sport-KiTa und über die Gewährung des Investitionskostenzuschusses für den Kindergartenneubau. Nicht bezuschusst würden die sonstigen geplanten Baumaßnahmen in diesem Zusammenhang. Der Neubau der Sport-KiTa soll – abhängig von dem Ergebnis der beschriebenen rechtlichen Prüfung – bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 abgeschlossen sein.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich zur Sport-KiTa Sepp-Herberger-Stadion den Neubau einer Kindertagesstätte im Neubaugebiet Allmendäcker und in der Waid (3 Kindergarten- und 1 Krippengruppe) zu prüfen und dem Gemeinderat hierfür eine Kostenschätzung sowie eine Zeitschiene für beide Standorte im Laufe des Jahres 2019 zur Entscheidung vorzulegen.

14. Betreuungs- und Essensgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

- Anpassung zum 01.09.2018 und 01.09.2019

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Anlage 3 zur Sitzungsvorlage.

15. Betreuung von Grundschulkindern in Weinheim

- Bericht und weitere Entwicklung

- Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung zum 01.09.2018 und 01.09.2019

- Mittagsverpflegung

Der Gemeinderat beschließt jeweils mehrheitlich:

Die Kinder der Grundschulförderklasse werden an dem Schuljahr 2018/19 wie die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen behandelt.

Die Gebührenanpassung für die Verpflegung an Weinheimer Grundschulen wird beschlossen.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit mit dem anhängenden Gebührenverzeichnis wird gemäß Anlage 2 zur Sitzungsvorlage zum 01.09.2018 bzw. Anlage 3 zur Sitzungsvorlage zum 01.09.2019 geändert.

16. Sportplatzanlage Rippenweier

– Umbau des Tennenplatzes zu einem Kunstrasenspielfeld durch den SV 1948 Rippenweier e.V.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Die Stadt Weinheim stimmt dem Umbau des Tennenplatzes zu einem Kunstrasenspielfeld in der Sportplatzanlage Rippenweier durch den SV 1948 Rippenweier e.V. als Bauherr zu.
2. Die Stadt Weinheim beteiligt sich an dem Umbau mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 100.000 €, der in zwei Raten zu je 50.000 € in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zur Auszahlung kommt. Die Mittel sind in der MIP 2018 entsprechend veranschlagt (I42100440110).
3. In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 sind die erforderlichen Mittel von 100.000 € bereitzustellen. Im Haushaltsplan 2019 wird eine Verpflichtungsermächtigung von 50.000 € veranschlagt.
4. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass – in Anlehnung an die anderen Kunstrasenplätze in Weinheim – für die Sportplatzanlage Rippenweier ein Vertrag zwischen der Stadt Weinheim und dem SV Rippenweier geschlossen wird.

17. Einführung digitaler Gemeinderatsarbeiten bei der Stadt Weinheim

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Die digitalisierte Gemeinderatsarbeit bei der Stadt Weinheim wird für die Mitglieder des Gemeinderats mit dem Produkt „Mandatos“ der Firma Somacos eingeführt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung der Endgeräte sowie die Regelungen und Voraussetzungen für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst (Zugangs- und Nutzungsbedingungen).

18. Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass die Stadt Weinheim dem Beitritt des Zweckverbandes KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband **4IT** zustimmt.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen
Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):
 - a) die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbandes KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg.
 - b) die Zustimmung zum vorhergesehenen Vermögensausgleich
 - c) die Zustimmung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZSR zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden **ITEOS** (AöR)
 - d) die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
 - e) die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband **4IT**

19. Beteiligungsbericht 2016

Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht 2016 zur Kenntnis.

20. Änderung der Besetzung beschließender Ausschüsse sowie des Kinder- und Jugendbeirats

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung der beschließenden Ausschüsse sowie des Kinder- und Jugendbeirats gemäß der Anlagen 1-3 zur Sitzungsvorlage.

21. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage zur Sitzungsvorlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

22. Anfragen